

**Beitragsordnung
des gemeinnützigen Vereins
*Kliopolis e.V. - Gesellschaft für historisch-politisches Wissen und Wirken***

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.
- (3) Jedwede Änderungen der Beitragsordnung hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister allen Mitgliedern in geeigneter Weise unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 - Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Die jeweilige Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gestaltet sich wie folgt:
 - Mitglieder (natürliche Personen): 60,00 € (ermäßigt: 30,00 €)
 - Mitglieder (juristische Personen): 120,00 €
 - Ehrenmitglieder: 0,00 €
- (2) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Dies betrifft ausschließlich natürliche Personen mit vermindertem bzw. ohne Einkommen (z.B. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose). Über den Antrag, dem ggf. ein entsprechender Nachweis beizufügen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (4) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 - Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (2) Bei Vereinseintritt bis zum 31. März eines Kalenderjahres ist der volle, danach der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, so wird ein Verzugsbeitrag von 2,50 € für natürliche Personen bzw. 5,00 € für juristische Personen fällig, der nach Mahnung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister auf das von ihr/ihm benannte Vereinskonto zu überweisen ist.
- (4) Bei Mahnungen und Lastschriftrückgaben werden Gebühren von 2,00 € pro Vorfall erhoben.

- (5) Wird die Kündigungsfrist von einem Monat bei Austritt aus dem Verein nicht eingehalten, verlängert sich diese und mithin auch die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalendervierteljahr.

Diese Beitragsordnung wurde am 14. September 2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.